Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in anerkannten Kurorten

1. Was ist eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort?

Eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort ist eine Heilmaßnahme unter ärztlicher Aufsicht an einem Ort, der durch seine vorwiegend natürlichen Heilmittel (z. B. Moorbäder, Solebäder, Klima usw.) geeignet ist, Beschwerden zu bessern oder zumindest nachhaltig zu lindern. Ziel ist es, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie kann auch bei erheblichen chronischen Leiden medizinisch notwendig sein. Die Durchführung erfolgt nach einem Rehabilitationsplan.
Als Kurort kommt nur ein Ort in Betracht, der im Verzeichnis der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat, als solcher bekannt gegeben wurde. Das Verzeichnis der anerkannten Heilbäder und Kurorte finden Sie im Internet oder Sie können dies bei uns anfordern.
Da es sich bei der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort nicht um einen stationären, sondern um einen ambulanten Aufenthalt handelt, bleibt es dem Patienten selbst überlassen, für seine Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

2. Wann ist eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort beihilfefähig?

Die Aufwendungen für eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

» Die behandlungsbedürftige Person ist Beamtin oder Beamter.

» Die medizinische Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme muss ärztlich bestätigt werden. Die Beihilfestelle behält sich vor, für die Entscheidung über die Rehabilitationsmaßnahme, ein ärztliches Gutachten bei einer anderen Ärztin, einem anderen Arzt oder einem Gutachtendienst zu beauftragen.

» Die ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort sind für die Erreichung der Rehabilitationsziele nicht mehr ausreichend.

» Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein, es sei denn, nach der ärztlichen Bescheinigung ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand notwendig.

3. Wie ist der zeitliche Ablauf bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort?

» Ihre Ärztin oder Ihr Arzt rät Ihnen zu einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort, bescheinigt Ihnen die Notwendigkeit und schlägt einen oder mehrere Kurorte vor.

» Sie senden Ihren Antrag auf Anerkennung der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme mit der ärztlichen Bescheinigung Ihrer Ärztin bzw. Ihres Arztes zur Befürwortung der Maßnahme an uns.
Mit der Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe erlauben Sie die Weitergabe Ihrer Daten zwischen der Beihilfestelle und der mit der Begutachtung beauftragten Stelle. Mit der Entbindung von der Schweigepflicht ermöglichen Sie den am Antragsverfahren beteiligten Ärztinnen und Ärzten (z. B. Hausarzt, Fachärztin, mit der Begutachtung beauftragte Ärztinnen oder Ärzte) notwendige Informationen auszutauschen.
Soweit Sie diese Erklärungen nicht vorlegen, obliegt es Ihnen, die notwendigen medizinischen Auskünfte (z. B. Nachreichen medizinischer Informationen, Vorlage des ärztlichen Gutachtens bei der Beihilfestelle, usw.) den am Verfahren beteiligten Stellen vorzulegen.

» Die Beihilfestelle erteilt bei Bedarf einen Auftrag zur Erstellung eines ärztlichen Gutachtens. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle in voller Höhe, sofern sie das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Hierbei wird neben den medizinischen Aspekten auch der gewünschte Rehabilitationsort überprüft.

» Nachdem der Beihilfestelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt.

» Sie führen die ambulante Rehabilitationsmaßnahme durch.

» Nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme legen Sie die angefallenen Rechnungen der Beihilfestelle mit einem Beihilfeantrag zur Festsetzung der Beihilfe vor.

4. Wie lange dauert eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort?

Unterkunft und Verpflegung sind für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) beihilfefähig.

5. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Bei einer anerkannten ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort sind folgende Kosten grundsätzlich beihilfefähig (und können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regelungen zum jeweiligen Bemessungssatz erstattet werden):

- ärztliche und psychotherapeutische Leistungen,
- Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern,
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel,
- ärztlich verordnete Heilmittel (bis zum jeweiligen beihilfefähigen Höchstbetrag),
- ärztlich verordnete Hilfsmittel,
- Komplextherapien,
- Verpflegung und nachgewiesene Kosten der Unterkunft bis zur Höhe von 16 Euro pro Tag,
- Kosten für die Hin- und Rückfahrt einschließlich Gepäckbeförderungskosten,

» bei einem aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen die nach dem jeweiligen Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge,

» bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten (jedoch maximal bis zur niedrigsten Klasse und nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme),

» bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 20 Cent je Kilometer (maßgeblich ist die mit einem privaten Kraftfahrzeug üblicherweise zurückzulegende kürzeste Strecke zwischen der Wohnung und der Einrichtung, jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme),

» bei Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG, Bl oder H bzw. der Pflegegrade 3 bis 5 für die Fahrt mit einem Taxi die tatsächlich entstandenen Kosten, sofern zuvor die medizinische Notwendigkeit der Taxinutzung ärztlich bestätigt und durch die Beihilfestelle genehmigt wurde.
Soweit für die Hin- und Rückfahrt verschiedene Beförderungsmittel genutzt werden, sind Aufwendungen für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs oder die öffentlichen Verkehrsmittel nur in dem Umfang beihilfefähig wie die Aufwendungen für die anderen Beförderungsmittel (Taxi, Krankentransport) den Höchstbetrag von 200 Euro für die Gesamtmaßnahme nicht übersteigen.

- Kurtaxe,
- ärztlicher Schlussbericht,
- Aufwendungen der Begleitperson, wenn zuvor die medizinische Notwendigkeit der Begleitung ärztlich bestätigt und zuvor durch die Beihilfestelle genehmigt wurde

» Verpflegung und nachgewiesene Kosten der Unterkunft (bis zur Höhe von 13 Euro pro Tag)
» Fahrtkosten im Rahmen der Höchstgrenze für die Gesamtmaßnahme
» Kurtaxe
» nachgewiesener Verdienstausfall

- Familien- und Haushaltshilfe, sofern

» die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort durchführt,
» im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
» keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

6. Welche Eigenbehalte fallen bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort an?

Von den während einer Rehabilitationsmaßnahme ärztlich verordneten Arznei- und Verbandmittel sowie Hilfsmitteln werden bei der Beihilfefestsetzung Eigenbehalte abgezogen.

7. Was sollte ich sonst noch zum Thema wissen?

» Aufgrund der Zielsetzung dieser Maßnahme sind Aufwendungen für eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort nur für Beamtinnen oder Beamte im aktiven Dienstverhältnis beihilfefähig; somit weder für berücksichtigungsfähige Familienangehörige noch für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

» Beamtinnen und Beamte erhalten für den Zeitraum der Rehabilitationsmaßnahme auf Antrag Sonderurlaub.

» Aufwendungen einer Begleitperson sind beihilfefähig, wenn die medizinische Notwendigkeit aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgeht und vor Beginn der Maßnahme durch die Beihilfestelle genehmigt wurde.

» Auf die zu erwartenden Kosten der Rehabilitationsmaßnahme kann ein Abschlag gewährt werden. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte telefonisch an uns.

» Vor Beginn der Behandlung sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Leistungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe teilweise erheblich abweichen können.

WICHTIG:

Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerkennung **nicht innerhalb von vier Monaten** begonnen, besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Kostenerstattung, nämlich nur für ärztliche Leistungen, für ärztlich verordnete Arzneimittel sowie für ärztlich verordnete Heilmittel

Dies gilt auch, wenn die Rehabilitationsmaßnahme unabhängig vom Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns in einer anderen, als der genehmigten Einrichtung durchgeführt wird. Wenden Sie sich in diesen Fällen unbedingt an uns.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam

im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.